



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Tiere im sozialen Einsatz

Kurz-Information „Therapiehund“

Im folgenden Dokument wird aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind im gesamten Text ausdrücklich mitgemeint.

© Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Bodelschwingweg 6, 49191 Belm .

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Tiere im sozialen Einsatz - Kurz-Information zum Begriff „Therapiehund“

In der Presse erscheinen häufig Artikel, in denen die positive Wirkung von „ausgebildeten Therapiehunden“ beschrieben wird. Hinzu kommen Werbeanzeigen von Hundeschulen oder Züchter*innen, dass sie „Therapiehunde“ ausbilden oder „Therapiehunde“ züchten.

Zum Teil werden die Bezeichnungen *Therapiehund* und *Assistenzhund* miteinander vermengt. Während *Assistenzhunde* für ganz bestimmte Hilfsleistungen ausgebildet sind und ganztagig mit ihrem Assistenznehmer zusammenleben, sind *Therapiebegleithunde* nur stundenweise im tiergestützten therapeutischen Einsatz und leben ansonsten als Haushund bei dem betreffenden Therapeuten.

Der Begriff „Therapiehund“ erzeugt leicht missverständliche Erwartungen:

1. Die Bezeichnung *Therapiehund* suggeriert, dass solch ein Hund selbstständig therapieren oder allein durch seine Eigenschaften als Therapie wirken würde. Richtiger ist es, von einem *Therapiebegleithund* zu sprechen, denn der Hund begleitet und unterstützt lediglich die Maßnahmen eines Therapeuten – sie bilden das *Mensch-Hund-Team* oder *Therapiebegleithund-Team*.
2. Somit kann ein *Therapiehund* auch nicht wie ein „Werkzeug“ von verschiedenen Personen eingesetzt werden. Der Hund arbeitet im Team mit seinem Menschen, mit dem er auch in familiärer Gemeinschaft lebt.
3. In diesem Team muss der Mensch neben seiner therapeutischen Qualifizierung auch umfassende Kenntnisse über Hunde, insbesondere deren Ausbildung, Körpersprache und Verhalten erworben haben. Wünschenswert ist eine zusätzliche Weiterbildung zur *Fachkraft für Tiergestützte Intervention*. Die Sachkunde der Menschen, die tiergestützte Therapie (TGT) bzw. tiergestützte Intervention (TGI) einsetzen, ist das entscheidende Kriterium für das Wohlergehen der Hunde und damit auch für die Qualität der TGT bzw. TGI.
4. Viele verbinden mit dem Begriff „ausgebildeter Therapiehund“ einen Hund, der sich alles gefallen lässt oder der besondere Kunststücke kann. Natürlich braucht ein Hund, der in der TGI eingesetzt wird, einen gewissen Grundgehorsam. Aber es darf nicht um ein roboterhaftes „Funktionieren“ gehen. Gerade in der eigenen Persönlichkeit der Hunde, ihrem individuellen, arteigenen Verhalten und ihrer freiwilligen Bereitschaft zum Aufbau einer Beziehung liegt ihr therapeutisches Potential.

3 TVT: Kurz-Information „Therapiehund“

5. Der Begriff *Therapiehund* vermittelt leicht die Erwartung, der Hund könne nun aufgrund seiner Ausbildung ohne weiteres bei den unterschiedlichsten Patienten eingesetzt werden. Es gibt jedoch sehr vielfältige Therapiesettings, z.B. Gruppen und Einzeltherapie, je nach Therapeut*in unterschiedliche Therapierichtungen und je nach therapeutischem Bedarf der Klienten ganz unterschiedliche, individuelle Vorgehensweisen. Deshalb liegt es in der Verantwortung des Menschen, eine Konzeption zu gestalten, die sowohl der Persönlichkeit des Klienten, als auch der Individualität des Therapiebegleithundes gerecht wird. Die den Hund anleitende Person muss folglich auch in der Lage sein, eine schwankende Tagesform oder Stressbelastung im Setting zu erkennen und das Tier adäquat abzuschirmen.
6. Selbstverständlich ist die Zucht eines „Therapiehundes“ nicht möglich! Auch wenn es sicherlich Hunde gibt, die mehr oder auch weniger Veranlagungen zur TGI zeigen, ist die Eignung eines Hundes immer eine individuelle Frage.

Es ist zu beachten, dass eine Tiergestützte Therapie der behördlichen Erlaubnis nach § 11 TierSchG unterliegen kann.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) der Personen, die TGI einsetzen, das entscheidende Kriterium für das Wohlergehen der Tiere und damit auch für die Qualität der TGI sind.

Als zusätzliches wichtiges Qualitätskriterium ist die gegenseitige vertrauensvolle Beziehung zwischen Mensch und Tier bedeutsam. Dieses trifft in besonderer Weise beim Hund zu, der nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine echte Bindung zum Menschen eingehen kann.

Eine Ausbildung des Vierbeiners als „Therapiehund“ bzw. korrekter als „Therapiebegleithund“ kann je nach Konzept ergänzend hilfreich sein. Vorrangig und zwingend gefordert ist jedoch eine umfassende Qualifikation der tiergestützt arbeitenden Kraft.

Weitere Informationen:

TVT Merkblatt 131 [Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz](#)
TVT Merkblatt 131.04 [Hunde im sozialen Einsatz](#)

Kontakt:

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)
- Geschäftsstelle –
Bodenschwingweg 6 , 49191 Belm

[info\(at\)tierschutz-tvt.de](mailto:info(at)tierschutz-tvt.de)